

WINKLER & SANDRINI

*Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili*

*Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti e Revisori Contabili*
Peter Winkler Stefan Sandrini
Stefan Engele
Oskar Malfertheiner Massimo Moser
Michael Schieder Martina Malfertheiner
Andrea Tinti Iwan Gasser
Stefano Seppi Carla Kaufmann
Rechtsanwalt - avvocato
Chiara Pezzi
Mitarbeiter - Collaboratori
Karoline de Monte Thomas Sandrini
Mariatheresia Obkircher Julia Maria Graf
Karl Eisler

Rundschreiben

Nummer:021 **vom:** 20.02.2026

Autor: Thomas Sandrini

An alle Kunden

Regelmäßige Überprüfung der Mitteilungen in Ihrer zertifizierten E-Mail (PEC)

Zusammenfassung:

Eine PEC funktioniert wie ein Einschreibebrief, kann nicht abgelehnt werden, muss regelmäßig verlängert werden und sollte ggf. auf eine normale E-Mail-Adresse weitergeleitet werden.

Wir erinnern daran¹, dass es zwingend notwendig ist, dass Unternehmer/Freiberufler ihr zertifiziertes E-Mail Postfach (PEC) regelmäßig auf den Erhalt von neuen Nachrichten kontrollieren. Es besteht zudem die Möglichkeit, eine Umleitung auf die eigene „normale“ E-Mail Adresse einzustellen.

1 Allgemeines

Wie bereits mehrfach mitgeteilt müssen alle im Firmenregister eingetragenen Unternehmen und deren Verwalter über eine zertifizierte E-Mail-Adresse verfügen und diese bereits im Rahmen des Antrags um Eintragung des Betriebes ins Handelsregister verpflichtend angeben. Des Weiteren müssen auch alle in einer Berufskammer eingetragenen Freiberufler eine zertifizierte E-Mail-Adresse eröffnen.

2 Was ist die zertifizierte E-Mail-Adresse?

PEC ist die Abkürzung für „zertifizierte E-Mail-Adresse“ und bedeutet „Posta Elettronica Certificata“, d.h. zertifizierte elektronische Post. Es handelt sich dabei im Grunde für den Endanwender um ein traditionelles E-Mail-Postfach, das jedoch über zusätzliche Eigenschaften verfügt:

Dem Absender wird unter anderem die rechtswirksame Sicherheit gegeben, dass seine Mitteilung versendet und dem Empfänger zugestellt wurde. Eine Mail, die von einem Inhaber eines elektronischen Postfaches mit Empfangsbestätigung an einen anderen PEC-„Besitzer“ gesandt wird, gilt rechtlich als Einschreibebrief mit Rückantwort: der Absender erhält eine Bestätigung darüber, dass die verschlüsselte Nachricht versendet wurde und dass sie der Empfänger erhalten hat.

¹ Siehe unser letztes Rundschreiben 18/2025

3 Wichtige verwaltungstechnische Hinweise

Mit der Eröffnung der zertifizierten E-Mail Adresse erklärt der Unternehmer/Freiberufler, dass alle amtlichen Meldungen (z.B. Agentur der Einnahmen, Handelskammer, Equitalia usw.) an seine zertifizierte E-Mail Adresse geschickt werden können. Die Nachricht, welche von einer zertifizierten E-Mail Adresse an eine andere zertifizierten E-Mail Adresse gesandt wird, **gilt mit Datum des Eingangs in das Postfach des Empfängers zugestellt, und ab diesem Datum greifen eventuelle Fristen**, welche aus dem Inhalt des zertifizierten Mails abgeleitet werden. Die Verwendung des zertifizierten Postfachs darf vom Empfänger nicht verweigert werden und auch die Tatsache, dass der Empfänger des zertifizierten Mails die Nachricht nicht oder verspätet gelesen hat, gilt nicht als Verteidigungsargument. **Daher ist es von wesentlicher Bedeutung, dass der Unternehmer/Freiberufler sein zertifiziertes E-Mail Postfach regelmäßig auf den Erhalt von neuen Nachrichten kontrolliert.** Diese könnten auch automatisch auf die allgemeine E-Mail Adresse umgeleitet werden.

Dieses zertifizierte E-Mail Postfach wird mit dem Anbieter vertraglich für eine bestimmte Laufzeit vereinbart und muss daher auch in regelmäßigen Abständen verlängert werden.

Für weitere Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

*Winkler & Sandrini
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater*

Peter Winkler, Sandrini, Monika Englek